**FÜM 1 – Europarecht 1. Oktober 2018**

1. **Frage (2P):**

Wem kommt im Regelfall die Zuständigkeit zum Vollzug des Unionsrechts zu? (2P)

1. **Frage (5P):**

Die Europäische Kommission hat zur Aufgabe, die allgemeinen Interessen der Union zu fördern.

1. Wir wird der Präsident/die Präsidentin der Europäischen Kommission bestimmt? (1P)
2. Wie lange beträgt die Amtszeit der Europäischen Kommission? (1P)
3. Besteht die Möglichkeit zur „Verkleinerung“ der Kommission? (1P)
4. Wie erfolgt die Beschlussfassung innerhalb der Europäischen Kommission? (1P)
5. Welche wichtige Aufgabe nimmt die Europäische Kommission in den Gesetzgebungsverfahren ein? (1P)
6. **Frage (6P):**

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung und geben Sie an, ob diese richtig oder falsch sind. Begründen Sie Ihre Antwort!

* Die horizontale Kompetenzverteilung im Unionsrechtssystem betrifft die Frage, ob eine Kompetenz von den MS auf die Union übertragen wurde. (1P)
* Das Prinzip der Subsidiarität ist dann nicht anwendbar, wenn es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit der EU handelt. (1P)
* Die Unionsbürgerschaft knüpft an den Wohnsitz an. (1P)
* Völkerrechtliche Abkommen der Union sind weder eindeutig dem Primär- noch eindeutig dem Sekundärrecht zuzuordnen. (1P)
* Auch Einzelne (natürliche und juristische Personen) sind direkte Adressantinnen und Adressanten von RL, wie auch bei VO. (1P)
* Dienen die Bestimmungen einer RL lediglich dazu, die Anwendung von entgegenstehendem nationalen Recht auszuschließen, so ist auch eine horizontale Direktwirkung dieser RL ausgeschlossen. (1P)

1. **Frage (3P):**
2. Welche Rechtspflicht besteht im Zuge einer Fusion nach der FKVO und welche Rechtsfolge ist daran geknüpft? (2P)
3. Wie ist das Verfahren zu dieser Rechtspflicht unionsrechtlich ausgestaltet? (1P)
4. **Frage (6P):**

Frau Hofstätter wurde aus dem österreichischen Innenministerium entlassen. Grundsätzlich stünde ihr gem. österreichischem Abfindungsgesetz (ABG) eine Entlassungsabfindung zu. Da sie aber bei ihrem Ausscheiden das 60. Lebensjahr vollendet und Anspruch auf eine Altersrente hatte, wurde ihr mit Berufung auf eine sehr weit gehaltene Ausnahmebestimmung des ABG die Entlassungsabfindung in den Unterinstanzen verweigert. Diese Ausnahmebestimmung wird laut ständiger Rechtsprechung der österreichischen Gerichte immer so ausgelegt; der Wortlaut ließe allerdings auch eine andere Auslegung zu. Die zuständige Richterin am OGH sieht eine Diskrepanz mit RL 2000/78/EG, die ursprünglich Vorbild für die Ausnahmebestimmung des ABG gewesen war. Trotz intensiver Recherche findet die Richterin dazu allerdings kein passendes EuGH-Leiturteil.

1. Was hat die Richterin am OGH zu tun, falls als Zweifel an der richtigen Auslegung der RL hat? Nennen Sie auch die entsprechende Rechtsgrundlage! (2P)
2. Könnte die Richterin den EuGH um richtige Auslegung des österreichischen ABG im Lichte der Richtlinie ersuchen? (1P)
3. Wenn die Zweifel an der richtigen Auslegung der Richtlinie ausgeräumt sind, was hat die Richterin dann zu tun? (1P)
4. Angenommen, die Richterin hat – obwohl es kein Leiturteil des EuGH gibt und der EuGH auch noch nicht in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden hat – keinen Zweifel an der richtigen Auslegung der RL. Sie will die entsprechende RL-Bestimmung selbst auslegen. Kann sie das, und wenn ja unter welchen Umständen? Nennen Sie auch das entsprechende Grundsatzjudikat des EuGH! (2P)
5. **Frage (8P):**

MS X ist die Einstrahlung gebührenfinanzierter Sendungen (Pay-TV) aus anderen Mitgliedstaaten zwar zulässig, die Einblendung von Werbung in der Landessprache bleibt aber allein dem nationalen öffentlich-rechtlichen Fernsehen vorbehalten, um dessen Finanzierung zu sichern. Der international tätige, in MS Y ansässige Medienkonzern FreeTV will seine – nach dem Recht von Y zulässigerweise – durch Werbung finanzierten Fernsehprogramme auch nach X ausstrahlen und hält die gesetzliche Regelung von X für unionsrechtswidrig.

1. Welche Grundfreiheit könnte hier betroffen sein und wo ist diese geregelt? (1P)
2. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um in den Anwendungsbereich dieser Grundfreiheit zu gelangen? Liegen diese hier vor? (3P)
3. Liegt Ihrer Meinung nach ein Verstoß gegen diese Grundfreiheit vor? (2P)  
   Der Medienkonzern FreeTV macht außerdem geltend, dass sein unionsrechtlich gewährleistetes Grundrecht auf freie Meinungsäußerung unzulässiger Weise beschnitten werde.
4. Wo ist das einschlägige Grundrecht im Unionsrechtstatbestand zu finden? (1P)
5. Muss sich eine nationale Regelung wie die obenstehende überhaupt an der GRC messen lassen? (1P)